

10.7. Volksinitiative "gegen eine unfaire Mehrwertsteuer im Sport und im Sozialbereich (Schweizer Sport- und Gemeinnützigkeits-Initiative)"

- 1995, 23. Mai: Der Schweizerische Landesverband für Sport (SLS) sowie verschiedene gemeinnützige Organisationen lancieren eine Volksinitiative "gegen eine unfaire Mehrwertsteuer im Sport und im Sozialbereich". Das Initiativkomitee bemängelt insbesondere, dass entgegen dem vor der Volksabstimmung über die Einführung der Mehrwertsteuer publizierten Verordnungsentwurf weder Sportverbände noch gemeinnützige Institutionen von weitgehenden Ausnahmeregelungen profitieren. Die Sportverbände sind der Ansicht, dass die geltende Regelung die ehrenamtliche Arbeit "bestrafe". Befreit werden sollen auch die Sponsor-beiträge.

Für die Initianten geht es bei diesem Begehren um insgesamt rund 50 Millionen Franken.

Die Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs hat folgenden Wortlaut:

I Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 41^{ter} Abs. 3^{ter}

3^{ter} Von der Steuer nach Absatz 1 Buchstabe a sind alle Umsätze ausgenommen, die von nicht-gewinnstrebigem Sportverbänden und Sportvereinen sowie anerkannten gemeinnützigen Organisationen oder zu deren Unterstützung erzielt werden.

II Die *Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5^{bis}

2...

b. Von der Steuer sind, ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug, ausgenommen:

...
5^{bis} die Umsätze, die im Bereich des nicht gewinnstrebigem Sports und der anerkannten gemeinnützigen Organisationen sowie zu deren Unterstützung erzielt werden;

...

Die Frist für die Unterschriftensammlung läuft bis zum 23. November 1996.

- 1996, Mitte März: Der SLS lässt verlauten, dass für das Volksbegehren bereits 185'000 Unterschriften zusammengekommen sind und dass die Unterschriftensammlung deshalb vorzeitig beendet wird.
- 1996, 23. Mai: Das Initiativkomitee "gegen eine unfaire MWST im Sport und im Sozialbereich" reicht sein Begehren bei der Bundeskanzlei mit 176'847 Unterschriften ein. Diese Volksinitiative könnte Steuerausfälle von ungefähr 10 Millionen Franken verursachen.
- 1996, 10. Dezember: Gemäss Bundeskanzlei ist die Volksinitiative mit 165'540 gültigen Stimmen offiziell zustande gekommen.

- 1997, 15. Dezember: In seiner Botschaft nimmt der Bundesrat zur Volksinitiative "gegen eine unfaire MWST im Sport und im Sozialbereich" Stellung. Er begründet einerseits die in der geltenden Verordnung verankerte Regelung damit, dass eine Vielzahl von Leistungen, die im Vor- und Umfeld sportlicher Aktivitäten erbracht werden, mitunter auch von Personen angeboten werden, die nichts mit dem Sport zu tun haben (z.B. gastgewerbliche Leistungen, Werbeleistungen, Handel mit Fan-Artikeln). Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Wettbewerbsneutralität seien solche Umsätze zu versteuern. Der Bundesrat lehnt die Initiative in der eingereichten Form aber auch deshalb ab, weil sich die Schweiz damit in klaren Widerspruch zum europäischen Recht setzen würde, welches eine Steuerbefreiung beim Sport und im Sozialbereich nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässt. Andererseits weist der Bundesrat darauf hin, dass der vom Nationalrat als Erstrat verabschiedete Entwurf zu einem Bundesgesetz über die MWST eine Zwischenlösung enthält, die auch der Bundesrat mittragen kann. Danach sind nicht nur die bei Sportanlässen vereinnahmten Eintrittsgelder, sondern auch die zu einer Teilnahme an solchen Veranstaltungen berechtigenden Entgelte (z.B. Startgelder, Lizenzgebühren) sowie allfällige im Entgelt eingeschlossene Nebenleistungen von der Steuer ausgenommen. Weiter sieht der Gesetzesentwurf im Sozialbereich eine Ausdehnung der unechten Steuerbefreiung auf bisher steuerbare Umsätze vor.
 - 1998, 29./30. September: Um der Volksinitiative entgegenzuwirken, beschliesst der Ständerat bei seinen Beratungen zum MWST-Gesetz (*vgl. auch Ziff. 5.8. hiervor*) zusätzlich zu den vom Nationalrat beschlossenen Steuererleichterungen noch weitere Privilegien für nicht gewinnorientierte Sportverbände und gemeinnützige Organisationen:
 - = So sollen solche Vereine und Organisationen erst ab einem Jahresumsatz von 150'000 Franken steuerpflichtig werden (was einer Verdoppelung der geltenden Regelung entspricht). Dadurch würden 3'000 bis 4'000 Organisationen erhebliche administrative Umtriebe erspart, und die so verursachten Steuerausfälle betrügen nur einige wenige Millionen Franken.
 - = Nicht nur die Startgelder bei sportlichen Veranstaltungen, sondern auch die Vermietung von Sportanlagen und das Fund-Raising nicht gewinnstrebiger Unternehmen sollen in Zukunft steuerbefreit sein.
 - = Das Optionsrecht wird erweitert und soll neu u.a. auch für Sozial- und nicht gewinnstrebige Sportinstitutionen gelten.
 - = Für die Umsätze gemeinnütziger, sportlicher und kultureller Institutionen kommt ein neuer Sondersatz von 4,6% zur Anwendung (sofern für die Besteuerung der Leistungen optiert wird).
- Die Vorlage geht zur Differenzbereinigung zurück an den Nationalrat.
- 1999, 15./16. März: Der Nationalrat will im Gegensatz zum Ständerat die Vermietung von Sportanlagen der Steuer unterstellen. Das Fund-Raising soll ebenfalls der Steuer unterliegen. Zum Ausgleich werden die Bereiche Sport und Gemeinnützigkeit dem Steuersatz von 2,3% (statt 4,6%) unterstellt. Mit diesen und weiteren Differenzen geht die Vorlage an den Ständerat zurück.
 - 1999, 22. April: In einer Sondersession hält der Ständerat an den meisten Differenzen fest. Insbesondere folgt er in Bezug auf den Sondersatz von 4,6% erneut dem Antrag des Finanzministers, dies obwohl die Sportverbände verlauten liessen, dass sie die Volksinitiative im Falle der Annahme des Satzes von 2,3% zurückziehen würden. Laut Bundesrat Villiger würde aber ein zu tiefer Satz dazu führen, dass in vielen Fällen die Rückzahlung der Vorsteuern die Steuer übersteigt. Das Steuerprivileg des IOK wird auch in der kleinen Kammer diskussionslos aus der Vorlage gestrichen. Das Gesetz geht damit noch einmal an den Nationalrat zurück.

- 1999, 31. Mai: Um den Rückzug der Volksinitiative zu bewirken, beharrt der Nationalrat stillschweigend auf dem ermässigten Steuersatz von 2,3% für Sport- und Kulturorganisationen, die sich freiwillig der MWST unterstellen. Sollte sich der Ständerat nach wie vor für einen Satz von 4,6% aussprechen, was zu erwarten ist, wird ein Kompromiss in einer Einigungskonferenz gefunden werden müssen.
- 1999, 8. Juni: In der Einigungskonferenz wird bezüglich Steuersatz für Sport- und Kulturorganisationen die nationalrätliche Version (2,3%) mit 16 zu 7 Stimmen übernommen.
- 1999, 15. Juni: Als erste Kammer heisst der Nationalrat den Antrag der Einigungskonferenz gut.
- 1999, 16. Juni: Stillschweigend folgt auch der Ständerat dem Antrag der Einigungskonferenz, womit das MWST-Gesetz unter Dach ist. Die Schlussabstimmungen können aus redaktions-technischen Gründen erst in der August-Sondersession oder in der Herbstsession stattfinden.
Der Erlass wird voraussichtlich am 1. Januar 2001 in Kraft treten.
- 1999, 22. Juni: Der Schweizerische Olympische Verband (SOV) teilt mit, dass er beim offiziellen Initiativ-Komitee den Rückzug der Initiative "gegen eine unfaire MWST im Sport und Sozialbereich" beantragen werde, da im neuen MWST-Gesetz alle Anliegen der Initiative berücksichtigt seien.
- 1999, 2. September: In den Schlussabstimmungen wird das Mehrwertsteuergesetz von den eidgenössischen Räten mit 97 zu 30 Stimmen (bei 26 Enthaltungen) bzw. mit 36 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Zusammenfassend die wichtigsten Änderungen im Bereich des Sports:
 - = Startgelder für die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie die Vermietung von Sportanlagen sind nicht mehr steuerbar.
 - = Nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen werden erst ab einem Umsatz von 150'000 Franken steuerpflichtig.
 - = Die Möglichkeit, für von der Steuer ausgenommene Umsätze zu optieren (d.h. diese freiwillig zu versteuern), wird erheblich ausgeweitet. Zudem wird im Bereich des Sports und der Kultur hierfür ein Steuersatz von 2,3% zugestanden.
- 1999, 4. November: Trotz gegenteiliger Ankündigung durch den SOV (siehe 22. Juni) wurde die Volksinitiative "gegen eine unfaire MWST im Sport und Sozialbereich" nicht zurückgezogen. Die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantragt deshalb dem Plenum mit 6 zu 0 Stimmen (bei einer Enthaltung), die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen, da die Anliegen der Initianten im MWST-Gesetz weitgehend berücksichtigt wurden.
- 1999, 21. Dezember: In der festen Überzeugung, dass die Volksinitiative zurückgezogen wird, streicht der Ständerat das Geschäft oppositionslos von der Traktandenliste.

- 2000, 6. März: Das Initiativkomitee und der Schweizerische Olympische Verband (SOV) beschliessen, das Volksbegehren "gegen eine unfaire MWST im Sport und Sozialbereich" zurückzuziehen. Der Rückzug wird damit begründet, dass die Hauptanliegen der Initiative im neuen Mehrwertsteuer-Gesetz verankert werden konnten und auch die MWST-Verordnung auf Grund von Zusicherungen von Bundesrat Kaspar Villiger den Anliegen entgegenkomme.